BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 5b/8 KN 4/06 U B

L 4 KN 3/05 U (LSG für das Saarland)
S 5 KN 64/03 U (SG für das Saarland)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: .....,

g e g e n

Bergbau-Berufsgenossenschaft,
Hunscheidtstraße 18, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 6. März 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Urteil vom 6.3.2006 hat das Landessozialgericht für das Saarland (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 60 vH wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 17.8.2000 verneint und zur Begründung auf die Ausführungen im Gerichtsbescheid des Sozialgerichts für das Saarland (SG) verwiesen. Ergänzend hat das LSG ausgeführt: Nach dem Ergebnis der in der ersten Instanz durchgeführten Beweisaufnahme und dem vom Senat eingeholten Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. R. habe die Beklagte die Folgen des Arbeitsunfalls vom 17.8.2000 zutreffend mit einer MdE von 20 vH bewertet. Der Sachverständige habe sich eingehend mit den hiervon abweichenden Feststellungen des Dr. B. sowie des Prof. Dr. Dr. B. auseinandergesetzt und sei mit guten Gründen zu einer anderen Einschätzung gelangt.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Nichtzulassungsbeschwerde erhoben. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist *(§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG)*.

4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne *(§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG)*, müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels *(§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG)* die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Insofern geht der Hinweis des Klägers auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Verfahren bei widerstreitenden Gutachten von vornherein ins Leere, zumal diese sich auf die Überprüfung des Berufungsverfahrens im Rahmen einer zulässigen Revision bezieht.

5 Soweit der Kläger aus der angeblich unzureichenden Sachaufklärung gleichzeitig auf eine vorweggenommene Beweiswürdigung schließt, wirft er dem LSG neben der Verletzung des § 103 SGG zumindest sinngemäß vor, es habe die Grenzen des in § 128 Abs 1 Satz 1 SGG verankerten Rechts überschritten, über das Gesamtergebnis des Verfahrens nach seiner

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Überzeugung zu entscheiden *(vgl BSGE 2, 273; SozR Nr 27 zu § 162 SGG)*. Dem ist jedoch nicht weiter nachzugehen, denn auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann eine Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht gestützt werden. Im Übrigen hat er keinen Beweisantrag aufgezeigt, den er bis zuletzt aufrechterhalten habe. Zwar trägt er vor, die Vorlage von Arztberichten der Schmerzambulanz der Universitätsklinik Homburg in Kopie zum Beweis einer seit 2001 stattfindenden unfallbedingten schmerztherapeutischen Behandlung angeboten und auf ein im Verfahren S 8 B 446/02 vor dem SG eingeholtes ausführliches schmerztherapeutisches Gutachten des Sachverständigen Dr. H. hingewiesen zu haben. Ferner macht der Kläger geltend, im Schriftsatz vom 1.3.2006 Beweisanträge auf Vernehmung seiner Ehefrau zum Nachweis der nicht objektiv verlaufenen Begutachtung durch den Sachverständigen Prof. Dr. R. sowie auf Einholung eines neurologischen und radiologischen Gutachtens von Amts wegen gestellt zu haben. Mit diesem Vorbringen wird er jedoch den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Verfahrensrüge nicht gerecht.

6 Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht mehr weiter verfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten - wie dem Kläger - regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird *(BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN)*. Hierzu hat der Kläger nichts vorgetragen. Angesichts dessen kann dahinstehen, ob bzw inwieweit er prozessordnungsgemäße Beweisanträge iS des § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 373, 403, 420 Zivilprozessordnung (ZPO) aufgezeigt hat.

7 Die Aufklärungsrüge ist ebenfalls nicht zulässig, soweit der Kläger Einwendungen gegen den Inhalt des Gutachtens des Sachverständigen Prof. Dr. R. vom 2.1.2006 erhebt (Verwendung untauglicher Röntgenbilder, fehlende objektive Begutachtung, keine Berücksichtigung unfallbedingter Schmerzzustände bzw unfallbedingter schmerztherapeutischer Behandlung, mangelnde Auseinandersetzung mit den Feststellungen des Sachverständigen Dr. B. , keine Erstellung des Gutachtens nach den Vorgaben im Beschluss des LSG vom 27.10.2005). Auch insoweit fehlt es an der Bezeichnung eines bis zuletzt aufrechterhaltenen prozessordnungsgemäßen Beweisantrags. Der Kläger hat nicht dargetan, vor dem LSG einen Antrag auf Anhörung des Gutachters gemäß § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 411 Abs 3 ZPO in Zusammenhang mit der Ankündigung sachdienlicher Fragen gestellt *(vgl hierzu Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 118 RdNr 12h)* und diesen in der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten zu haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

8 Soweit der Kläger möglicherweise auch die Nichtbefolgung seiner hilfsweise gestellten Anträge auf Einholung eines neurologischen und radiologischen Sachverständigengutachtens gemäß § 109 SGG rügen will, ist er darauf hinzuweisen, dass eine Nichtzulassungsbeschwerde auf die Verletzung dieser Norm gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht gestützt werden kann.

9 Der Kläger rügt ferner eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs *(§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz)*.

10 Ein solcher Verstoß liegt vor, wenn das LSG seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist *(vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13)*, oder wenn sich ein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können *(vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12)*. Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten *(vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 8a, 8b mwN)*. Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge ist jedoch, dass der Kläger darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen *(BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1)*.

11 Der Kläger sieht seinen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs dadurch verletzt, dass das LSG sein Vorbringen, der medizinische Sachverhalt sei nicht abschließend aufgeklärt, nicht berücksichtigt und zu seinen Beweisanträgen keine Stellung genommen habe.

12 Die Gehörsrüge des Klägers zielt somit letztlich auf eine weitere Beweiserhebung ab. Eine solche Gehörsrüge ist aber nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen für eine Aufklärungsrüge gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG dargetan sind. Ansonsten würde diese Norm im Ergebnis leerlaufen. Eine zulässige Aufklärungsrüge hat der Kläger indes nicht dargetan. Abgesehen davon hat er auch nicht aufgezeigt, dass es nicht möglich gewesen sei, in der mündlichen Verhandlung in einem Rechtsgespräch mit dem Berufungssenat dessen Rechtsstandpunkt zum klägerischen Vorbringen und insbesondere den schriftsätzlich formulierten Beweisanträgen zu erfragen.

13 Im Kern rügt der Kläger die - vermeintliche - Unrichtigkeit des Berufungsurteils. Hierauf kann aber eine Nichtzulassungsbeschwerde nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG nicht gestützt werden.

14 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.

15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android

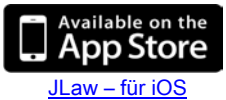
JLaw – für iOS